

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden

### Gliederung

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ordnungen
- § 6 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Der Verbandstag
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Aufsichtsrat
- § 11 Rechtsausschuss
- § 12 Fachausschüsse
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Kreise
- § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Das Geschäftsjahr
- § 18 Bestandteile der Satzung
- § 19 Haftung
- § 20 Inkrafttreten

### § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Württembergische Leichtathletik-Verband e.V. (WLV) ist die Vereinigung der im Württembergischen Landessportbund (WLSB) zusammengeschlossenen und Leichtathletik treibenden Vereine. Die Württembergische Leichtathletik-Jugend ist die sich selbst verwaltende Jugendorganisation des WLV.
2. Ziel des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Freizeit- und Gesundheitssports.
3. Der WLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung (AO). Mittel des WLV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an den WLV aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der WLV ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zu den Zielen und Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der WLV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
6. Der WLV ist Mitglied des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und anerkennt dessen Satzung.
7. Der WLV ist Mitglied des WLSB und anerkennt dessen Satzung.

### § 2 Aufgaben des Verbandes

Der WLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Leichtathletik insbesondere durch seine Mitgliedsvereine in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des DLV und der International Association of Athletics Federations (IAAF) zu fördern und zu verbreiten. Hierzu gehört auch, das Doping und den Medikamentenmissbrauch zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV)

und dem DLV präventive und repressive Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres hierzu regelt die Anti-Doping Ordnung des WLV.

2. Die Förderung, Schulung und Betreuung der leistungsorientierten Talente und die Entwicklung entsprechender trainingspädagogischer Konzepte verschiedener Zielgruppen. Die Ziele und Aufgaben der Nachwuchsarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.
3. Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter; Weiterentwicklung der Lehre der Leichtathletik.
4. Entwicklung, Förderung, Koordination und Durchführung von zeitgemäßen, freizeitsportlich sowie gesundheitssportlich orientierten Maßnahmen, auch in Kooperation mit anderen Fachverbänden, Schulen u.a.
5. Anbieten eines attraktiven und zeitgemäßen Wettkampfprogramms für Leichtathleten vom Kindes- bis zum Seniorenalter.
6. Abschluss, Durchführung und Förderung von Vergleichskämpfen, einschließlich internationaler Veranstaltungen.
7. Die Festlegung der Termine und Orte für die Verbandsveranstaltungen sowie deren Durchführung nach Maßgabe der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) und der Internationalen Wettkampfgeln (IWR).
8. Die Führung der württembergischen Bestenlisten, Anerkennung von Verbandsbestleistungen, die Überprüfung der Rekordprotokolle und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen.
9. Die Entscheidung in Streitfällen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
10. Die Zusammenarbeit mit anderen Leichtathletik-Landesverbänden, insbesondere mit dem Badischen Leichtathletik-Verband, zur Förderung der Leichtathletik.
11. Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Freizeit- und Gesundheitssports zu entwickeln und sie ggf. mit Unterstützung anderer Partner durchzuführen.
12. Der WLV ist ferner berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den in Nummern 2.1 bis 2.11 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nichtgemeinnützigen Organisationen und Gesellschaften beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

### § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im WLV erwirbt ein Leichtathletik treibender Verein zugleich mit seinem Eintritt in den WLSB. Voraussetzung der Zulassung zum Wettkampfbetrieb ist grundsätzlich die Meldung von Leichtathleten bei der jährlichen Bestandserhebung des WLSB. Im Jahr des Eintritts oder nach einer früheren Einstellung des Leichtathletikbetriebs genügt jedoch die schriftliche Meldung an den WLV über die Ausübung bzw. Wiederaufnahme der leichtathletischen Sportart im Mitgliedsverein. Der schriftlichen Meldung an den WLV ist eine Ausfertigung der jeweils gültigen Vereinsatzung beizufügen.
2. Vereine, die bereits dem WLSB angehören und keine Leichtathletik betreiben, erwerben die Mitgliedschaft mit der Aufnahme dieser Sportart. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb richtet sich nach Ziffer 1. Im Jahr der Aufnahme genügt die Mitteilung an den WLV über die Aufnahme des Leichtathletikbetriebs.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit der Auflösung des WLV,
  - b) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLV,
  - c) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLSB.

Der Austritt kann nur mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorstand erklärt werden.

Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus wichtigem Grund aus dem WLV außerhalb der Rechts- und Verfahrensordnung kann nur der Verbandstag vornehmen.

4. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb erlischt:
  - a) durch Ausschluss aus dem WLV auf Grund der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,
  - b) wenn der Mitgliedsverein bei der letzten jährlichen Bestandserhebung des WLSB keine Leichtathleten mehr gemeldet hat.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der WLV verlangt keinen Mitgliedsbeitrag. Er ist aber berechtigt, durch Beschluss des Aufsichtsrats Abgaben und Gebühren zu erheben.
2. Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung und deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben insbesondere diese Satzung sowie die DLV-Satzung, die Internationalen Wettkampf-Regeln (IWR), die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO), die Jugendordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Lehrordnung des DLV sowie den Anti-Doping Code des DLV, den Anti-Doping Code der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und den World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency (WADA) in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen.

Die Vereine und ihre Mitglieder sind nur unter Beachtung dieser Leichtathletikbestimmungen berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes sowie an solchen, die von Organisationen des DLV durchgeführt werden, teilzunehmen und selbst leichtathletische Veranstaltungen nach Einholung der Genehmigung des Verbandes bzw. dessen Unterorganisationen durchzuführen.

#### § 5 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom Verbandstag erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung, Bestandteil dieser Satzung. In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.

#### § 6 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping Ordnung

#### § 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a. Der Verbandstag.
  - b. Der Vorstand.
  - c. Der Aufsichtsrat.
  - d. Der Rechtsausschuss.
  - e. Die Fachausschüsse.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
3. Kein Mitglied eines Organs kann mehr als einem der in Abs. 1, b. bis d. bezeichneten Organe angehören, soweit die Satzung dies nicht ausdrücklich zulässt. Mit der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
4. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1, a. bis d. genannten Organe sind vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

#### § 8 Der Verbandstag

##### 1. Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Kreise zusammen.

##### 2. Aufgaben

Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung und ihrer Bestandteile vor. Er berät und genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die grundsätzlichen Belange des Verbandes dies erfordern. Der Verbandstag kann Beschlüsse des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Fachausschüsse ändern oder aufheben.

Der Verbandstag entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat.

##### 3. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.

Die Einberufung zum ordentlichen Verbandstag hat durch den Präsidenten mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder in elektronischer Form) an alle Kreise zu erfolgen.

Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich bei der Geschäftsstelle des WLV eingebracht werden. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur dann beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

##### 4. Außerordentlicher Verbandstag

Wenn das Interesse des WLV es erfordert, kann der Vorstand oder der Aufsichtsrat einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen,

- a) wenn zwei Drittel der Kreise oder
- b) ein Drittel der Mitgliedsvereine des WLV

die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen muss.

##### 5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf dem Verbandstag sind die Delegierten der Kreise stimmberechtigt.

Die jedem Kreis zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl entsprechend der letzten vorliegenden WLSB-Bestandserhebung. Für je angefangene 500 gemeldeter Leichtathleten steht den Kreisen eine Stimme zu. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

##### 6. Wahlen

a. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Vertreters der Jugend und des Athletenvertreters. Der Vertreter der Jugend wird von der Versammlung der Vertreter der Jugend und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise gewählt und bedarf der Bestätigung des Verbandstages. Der Athletenvertreter und dessen Stellvertreter werden von den Kaderathleten gewählt und bedürfen der Bestätigung des Verbandstages. Der Stellvertreter des Athletenvertreters wird tätig, wenn der Athletenvertreter im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet.

b. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers, welcher durch den Aufsichtsrat bestellt wird.

- c. Der Verbandstag wählt ferner für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter.
- d. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- e. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstands, des Rechtsausschusses oder ein Kassenprüfer aus, so kann der Aufsichtsrat einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl beauftragen.

Der Präsident kann nur aus wichtigem Grund und nur vom Verbandstag abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die übrigen nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands können nur aus wichtigem Grund durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Abberufung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder kann jederzeit, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten durch den Aufsichtsrat erfolgen.

Wählbar ist, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, jedes volljährige Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins, welches im WLV keine hauptamtliche Stellung innehat.

## 7. Beschlüsse

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen muss die Angabe der Änderung in der Tagesordnung enthalten sein. Ebenso bei Auflösung des Verbandes.

## 8. Weitere Vorschriften

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

# § 9 Der Vorstand

## 1. Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands sind:

- a) der Präsident,
- b) der Vorstand Bildung und Sport,
- c) der Vorstand Wettkampf- und Leistungssport,
- d) der Vorstand Finanzen,
- e) der Geschäftsführer.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte als Stellvertreter des Präsidenten einen Vizepräsidenten.

Weitere Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht sind die Ehrenpräsidenten.

## 2. Vorstand und Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vorstand Finanzen und der Geschäftsführer.

Der Verband wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verband oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des Gesamtvorstands herbeizurufen.

Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

## 3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandsvorstands

Dem Vorstand sind alle Verbandsaufgaben zugewiesen, deren Erledigung nicht in dieser Satzung oder deren Nebenordnungen anderen Verbandsorganen zugewiesen ist. Er hat den Verband in eigener Verantwortung zum Wohl und der Förderung der Mitglieder zu leiten. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Der Vorstand ist insbesondere für alle sportfachlichen und sportpolitischen Angelegenheiten im Verbandsgebiet entsprechend §2 zuständig. Das Nähere regeln die Verwaltungsordnung und die Geschäftsordnung des WLV.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht zwingend erforderlich. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

Der Vorstand legt in Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Aufsichtsrat den jährlichen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich Bericht über die wirtschaftliche Situation sowie über wesentliche Entwicklungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes.

## 4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und ein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Bei Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## 5. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Davon abweichend ist der Geschäftsführer hauptamtlich und entgeltlich tätig.

Der Aufsichtsrat kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands nach § 9 Abs. 1 a. bis d. eine angemessene Vergütung für die Vorstandstätigkeit gezahlt wird. Er kann weiter beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 a.-d. hauptamtlich oder teilweise hauptamtlich tätig sind.

Unabhängig hiervon erhalten Vorstandsmitglieder und sonstige für den WLV tätige Personen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet. Der Aufsichtsrat kann Pauschalierungen beschließen.

## 6. Beauftragte

Der WLV hat einen Beauftragten für Inklusion, Integration und Gleichstellung, einen Ethikbeauftragten, einen Anti-Doping-Beauftragten sowie einen Beauftragten für Datenschutz. Diese werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Vorstandsbeauftragte berufen. Die Berufung der Beauftragten muss durch den Aufsichtsrat bestätigt werden. Sie können zu Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

# § 10 Aufsichtsrat

## 1. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern - vier Vertreter der Kreise, ein Vertreter der Jugend, ein Athletenvertreter sowie drei Fachexperten. Einer der Fachexperten soll die Befähigung zum Richteramt, einer ein abgeschlossenes Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre und einer über besondere Fähigkeiten im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit verfügen. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen Mitglied in einem dem Verbandsgebiet angehörenden Leichtathletik treibenden Verein sein.

Der Aufsichtsrat wird mit Ausnahme des Vertreters der Jugend und des Athletenvertreters auf Vorschlag der Kreise oder des Vorstands gewählt. Die Vorschläge sind mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Verbandstag auf der Geschäftsstelle des WLV einzureichen.

Aufsichtsratsmitglieder können durch den Verbandstag abberufen werden. Der Beschluss bedarf mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Aufsichtsrat.

## 2. Zuständigkeit

Der Aufsichtsrat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Ordnungen des WLV, wie sie in § 17 aufgeführt sind, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben,
- in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, über den Haushaltsplan zu beraten und Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen,
- den Vorstand in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,
- er schlägt dem Verbandstag die Kandidaten für die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers vor,
- er bestellt den Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstands,
- er berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbands,
- die Zustimmung bei Rechtsgeschäften des Vorstandes im Falle des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.

Der Aufsichtsrat vertritt den Verband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt das Vertragsverhältnis mit hauptamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstandes. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.

Der Präsident oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren, so ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 9, Abs. 3 entsprechend.

## 3. Einberufung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen sollen mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen haben, gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Sitzung leitet. Bei Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 11 Rechtsausschuss

- Der Rechtsausschuss ist das Verbandsgericht des WLV.
- Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Beisitzer müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
- Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt, die Bestandteil dieser Satzung ist (§ 17).

Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- Ermahnung,
- Auflage,

- Geldbuße,
- befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
- befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
- befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft für den Wettkampfbetrieb,
- Ausschluss.

- Der Rechtsausschuss ist darüber hinaus zuständig für die Sanktion von Doping-Verstößen entsprechend den Regelungen der Anti-Doping Ordnung.

## § 12 Fachausschüsse

- Für die Grundsatzarbeit in verschiedenen Aufgabenbereichen sind Fachausschüsse einzurichten.
- Für folgende Aufgabenbereiche werden ständige Fachausschüsse tätig, sofern deren Aufgaben nicht an verbandsübergreifende baden-württembergische Gremien übertragen werden:
  - Bildung und Sportentwicklung
  - Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport
  - Kinder und Jugend
  - Leistungssport
  - Wettkampfororganisation
  - Kampfrichterwesen
  - Seniorenwettkampfsport

Für die Übertragung von Aufgaben an verbandsübergreifende baden-württembergische Gremien ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zuständig.

Weitere Ausschüsse können vom Vorstand berufen werden. Die einzelnen Aufgaben der Fachausschüsse und deren Abgrenzung sind in der Verwaltungsordnung, für den Fachausschuss Kinder und Jugend in der Jugendordnung und für den Fachausschuss Kampfrichterwesen in der Kampfrichterrichtlinie festgelegt.

- Die Leiter der Fachausschüsse, mit Ausnahme des Fachausschusses Kinder und Jugend und des Fachausschusses Kampfrichterwesen, werden vom Vorstand berufen. Die Berufung der Leiter muss durch den Aufsichtsrat bestätigt werden.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Leiter berufen. Die Berufung bedarf mit Ausnahme der Mitglieder des Fachausschusses Kinder und Jugend der Bestätigung des Vorstandes.

- Jeder Fachausschuss kann ein Ausschussmitglied in die anderen Fachausschüsse delegieren. Näheres hierzu regelt die Verwaltungsordnung des WLV.

## § 13 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet.

Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Wirtschafts- und Kassenführung des WLV laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Aufsichtsrat - den Prüfbericht.

## § 14 Kreise

- Zur Durchführung der dem WLV obliegenden Aufgaben wird das Verbandsgebiet in Kreise eingeteilt.
  - Die Kreise fallen grundsätzlich mit den politischen Kreisen zusammen. Gehören jedoch in einem Landkreis Vereine unterschiedlichen Landessportbünden an, so erfasst der Leichtathletikkreis nur die Mitgliedsvereine des WLSB.
  - Dem WLV gehören folgende 25 Leichtathletikkreise an:

Biberach, Bodensee, Böblingen, Calw, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Mergentheim, Ostalb, Ravensburg, Rems-Murr, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stromberg-Enz, Stuttgart, Tübingen, Tuttlingen, Ulm/Alb-Donau, Zollernalb.

2. Die Organe der Kreise sind:
- a) Der Kreistag, bestehend aus dem Kreisvorstand und den stimmberechtigten Vertretern der Vereine des Kreises. Kreistage sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.
  - b) Der Kreisvorstand. Dieser soll bestehen aus:
    - dem Vorsitzenden,
    - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
    - dem Finanzvertreter,
    - dem Beauftragten Wettkampfwesen,
    - dem Beauftragten Kampfrichterwesen,
    - dem Mehrkampfbeauftragten,
    - dem Vertreter der Jugend,
    - dem Beauftragten für Kinderleichtathletik,
    - dem Beauftragten Lehre,
    - dem Vertreter für Breitensport-, Freizeit- und Seniorensport,
    - dem Pressebeauftragten,
    - dem Statistiker.
  - c) Dem Kreistag steht es frei, weitere Mitglieder in den Kreisvorstand zu berufen. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist zulässig.
3. Kreistage
- a) Einberufung: Die Einberufung zum Kreistag hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder in elektronischer Form) an alle Vereine des Kreises zu erfolgen.
  - b) Stimmrecht: Auf dem Kreistag sind die Mitglieder des Kreisvorstandes ungeachtet der Zahl der Ämter, die sie bekleiden, mit je einer Stimme, die Vertreter der Vereine entsprechend der ihnen zustehenden Stimmenzahl - stimmberechtigt. Jedem Verein stehen für je angefangene 50 bei der letzten Bestandserhebung gemeldete Leichtathleten eine Stimme, höchstens aber sechs Stimmen zu.
  - c) Beschlussfähigkeit: Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
  - d) Wahlen: Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, aber ohne die Stimmen der Mitglieder des Vorstandes, für die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung des WLV.

## § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes und der Kreise sowie die Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen regelt § 9 Abs. 5.

## § 16 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des WLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung bekannt gegeben ist.

Bei Auflösung des WLV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des WLV an die Württembergische Sportjugend e.V. und darf ausschließlich und unmittelbar für die sportliche Jugendpflege im Sinne des § 52, Abs. 2 Nr. 4 AO verwendet werden.

## § 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 18 Bestandteile der Satzung

1. Folgende Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
- a) Internationale Wettkampf Regel (IWR), in der Fassung vom 01.04.2016
  - b) DLV-Satzung, in der Fassung vom 17.11.2017
  - c) Deutsche Leichtathletik Ordnung (DLO), in der Fassung vom 01.04.2018
  - d) DLV-Jugendordnung (JGO), in der Fassung vom 17.11.2017
  - e) DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), in der Fassung vom 17.11.2017
  - f) DLV-Kampfrichterordnung (KRO), in der Fassung vom 21.02.2014
  - g) DLV-Lehrordnung (LEO), in der Fassung vom 15.11.2013
  - h) DLV-Gebührenordnung (GBO), in der Fassung vom 17.11.2017
  - i) Satzung des Landessportverbandes Baden-Württemberg, in der Fassung vom 23.07.2016
  - j) Satzung des Württembergischen Landessportbundes, in der Fassung vom 04.06.2016
  - k) Anti-Doping Code des DLV, in der Fassung vom 03.07.2015
  - l) Ethik Code des DLV, in der Fassung vom 17.11.2017
  - m) Anti-Doping Code der NADA, Stand 01.01.2015
  - n) World Anti-Doping Code der WADA, Stand 01.01.2015
  - o) Geschäftsordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - p) Verwaltungsordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - q) Anti-Doping Ordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - r) Jugendordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - s) Finanzordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - t) Ehrungsordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - u) Schlichtungsordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - v) Datenschutzordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - w) Ethik-Code des WLV vom 14.04.2018
2. Beschlussfassungen zu den Ordnungen des WLV erfolgen durch den Verbandstag oder - in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet - durch den Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Änderung der in § 18 Nr. 1. genannten Regelungen des DLV, der IAAF, der WADA und der NADA ist der Aufsichtsrat des WLV - unbeschadet der Rechte des Verbandstages - ermächtigt, die entsprechende Anpassung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist ferner zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
4. Der Aufsichtsrat des WLV ist - unbeschadet der Rechte des Verbandstages - ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## § 19 Haftung

Funktionsträger des WLV haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit diese ehrenamtlich tätig sind.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den WLV-Verbandstag vom 14.04.2018 und die nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.